

Theoriegeleitetheit und verkürzte Fragestellungen mit entsprechend schlichten Designs aus, in denen typischerweise einzelne Maßnahmen der Intervention nach ihren Effekten verglichen werden, nie aber die Effekte darüberhinausgehender Faktoren bzw. der Non-Intervention ins Blickfeld geraten. (Es fehlt gewissermaßen systematisch die »eigentliche« Kontrollgruppe, weshalb die grundlegende Frage, ob überhaupt eine Maßnahme gesetzt werden soll, unbeantwortet bleiben muß.) Diese Art von »junk science« (Krisberg), die unter dem Anspruch exakter Wissenschaftlichkeit Alternativen gegeneinander testet, die ihrerseits auf einer nichtgetesteten Hypothese oder Theorie aufbauen, hat möglicherweise aufgrund ihrer Schlichtheit bessere Chancen auf Durchsetzung im politischen Kontext. Ohnehin erfolgt, wie an etlichen Beispielen (auch am Minneapolis Domestic Violence Experiment) gezeigt wird, die politische Verwertung von Forschungsresultaten durchaus selektiv und entlang der aktuellen kriminalpolitischen Präferenzen. Eine weitere Problematik in diesem Kontext, nämlich die der Unabhängigkeit der Forscher von den Auftraggebern bzw. politischen Verwertern, wird in den Beiträgen kaum thematisiert.

Schließlich ist das ethische Problem bei sozialwissenschaftlichen Zufallsexperimenten, speziell im Strafrecht mit seinen typischerweise personenorientierten Maßnahmen, anzusprechen. Immerhin handelt es sich um »Menschenversuche«, bei denen verschiedene Arten von Übelzufügungen getestet werden sollen, d.h. entsprechend dem Design einer Gruppe von Teilnehmern Zumutungen aufgebürdet oder Erleichterungen vorent-

halten werden, was zumindest dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Graebisch sieht »gute Gründe, an der ethischen Zulässigkeit von Zufallsexperimenten im Kontext des Strafrechts insgesamt zu zweifeln« (S. 34).

Die Faszination, die das Thema sozialer Experimente in der Kriminalpolitik für Rechtssoziologen wahrscheinlich gerade im deutschsprachigen Raum besitzt, scheint mir aus der Empirieferne oder »Empirieresistenz« der hiesigen Kriminalpolitik zu röhren, die sich Wirksamkeitsprüfungen mit normativen Argumenten verschließt. Daraus resultiert die, auch von K. Schumann (BRIK), dem Initiator der Tagung, angesprochene Hoffnung, dass eine verstärkte Berücksichtigung empirischer Evaluationsergebnisse zu einer Liberalisierung der Kriminalpolitik führen könnte: indem bei nachgewiesener gleicher (Un)Wirksamkeit die am wenigsten eingriffsintensive Maßnahme gewählt oder den Betroffenen eine wirkungslose Maßnahme überhaupt erspart bleiben könnte. Zweifellos erscheint eine stärkere »Verwissenschaftlichung« und Anbindung der Kriminalpolitik an die empirische Forschung wünschenswert – die Lektüre des Bands hat mir klar gemacht, dass das Zufallsexperiment nur ein sehr beschränkt probates Mittel dabei sein kann.

Inge Karazman-Morawetz

Bremer Institut für  
Kriminalpolitik (Hrsg.)  
Experimente im Strafrecht –  
Wie genau können Erfolgskontrollen  
von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?  
Bremen (Universität) 2000  
179 Seiten

## Vorschau:

Heft 3/2001 erscheint im August

## Thema:

Risiko Jugend? – Diskussionsthesen zum Jugendgerichtstag

Jugendliche spielen, wenn es in den Medien um Gewalt und Kriminalität geht, eine Hauptrolle als »gefährlich« und »gefährdet« zugleich. Darauf stützen sich auch neue Gesetzgebungsinitiativen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und Forderungen, Eltern für die Straftaten ihrer Sprößlinge zur Verantwortung zu ziehen. Anlässlich des Jugendgerichtstags im September entwickeln unsere Autoren Thesen, wie dagegen ein nicht stigmatisierender Umgang mit Jugenddelinquenz im neuen Jahrtausend weiter entwickelt werden kann.

## IMPRESSUM

### Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt),  
Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Frankfurt),  
Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich),  
Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel),  
Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz),  
Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel),  
Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig),  
Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen (Hamburg),  
Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

### Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert  
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt  
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87  
Fax: 0 69 - 798 2 32 08  
e-mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

### Kontakt: Niederlande

Dr. Anton M. van Kalmthout,  
Katholieke Universiteit Brabant,  
PO Box 90153, NL-5000 LE Tilburg

Tel.: +31 - 13 - 466 22 87, Fax: Tel.: +31 - 13 - 466 81 02

### Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram  
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
Museumstraße 5  
A-1016 Wien, Postfach 1  
Tel.: +43 - 1 - 5 26 15 16, Fax: +43 - 1 - 5 26 15 16 10  
e-mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

### Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner  
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich  
Tel. + Fax: +41 - 1 - 6 32 55 59

### Titel

Josef Heinrichs, Aachen

### Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

### Illustrationen und Photos

Eduard N. Fiegel (S. 11); Zeitlos – Gefangenenztschrift der JVA Fulda (S. 19);  
Oliver Weiss (S. 39)

### Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

### Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3–5,  
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Erscheinungsweise:** 4-mal jährlich; 2-mal jährlich mit dem Einheft-Kriminozoologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminozoologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreis jährlich DM 95,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 65,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an:  
Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und  
Stadtsparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266